

2. Betriebliche und behördliche Beauftragte für den Datenschutz

2.1 Workshops der behördlichen Beauftragten für den Datenschutz

Um die behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, habe ich im Frühjahr und Herbst des Berichtsjahres jeweils an einem Nachmittag weitere Workshops durchgeführt. Schwerpunktthema der Veranstaltung im Frühjahr war die Präsentation einer von mir erstellten „Orientierungshilfe zur Entwicklung eines Entsorgungskonzepts zur Datenträgervernichtung“. Die Entsorgung von Datenträgern als letzte Phase der Datenverarbeitung ist ein Vorgang, für den angemessene datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen sind. Ich habe die Teilnehmer des Workshops darauf hingewiesen, welche Fragen hinsichtlich der Entsorgung zu klären sind und wie sie gelöst werden können. Ich habe einige Anregungen aus der Runde noch in mein Konzept eingearbeitet und dies dann in einer Orientierungshilfe veröffentlicht, die über mein Internetangebot abgerufen werden kann (<http://www.datenschutz-bremen.de/pdf/datenloeschung.pdf>).

Der im Herbst des Jahres durchgeführte Workshop befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Informationsfreiheit und Datenschutz“. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen ist abzuwägen mit dem Recht Betroffener auf informationelle Selbstbestimmung. Das Interesse an der Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Informationen steht dabei im Konflikt mit den schutzwürdigen Interessen Dritter, wobei ein gerechter Interessenausgleich gefunden werden muss. In den Workshops gab es mit den Teilnehmern rege Diskussionen.

Die Workshopteilnehmer erhielten in den Workshops außerdem wieder die Möglichkeit, bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gesammelte Erfahrungen auszutauschen, wovon sie intensiv Gebrauch machten. Einige Teilnehmer schilderten hierbei Probleme, die in ihren Dienststellen im Hinblick auf die Akzeptanz und das Verständnis ihres Amtes bestehen. Die uneingeschränkte Wahrnehmung der den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Bremischen Datenschutzgesetz zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben muss von der Dienststellenleitung sichergestellt sein. Dabei ist es nicht Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die von den Dienststellen zu erstellenden Datenschutzkonzepte oder Verfahrensbeschreibungen selbst zu fertigen. Im Hinblick auf eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenverarbeitung ist es den Dienststellen nicht gestattet, Aufgaben, die nicht zum gesetzlich vorgesehenen Aufgabenkreis der behördlichen Datenschutzbeauftragten gehören, ihnen zu übertragen. Nach § 7 a Abs. 4 BremDSG wirkt der behördliche Datenschutzbeauftragte auf die Einhaltung des Bremischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Insbesondere hat er z. B. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen. Die Kontrollfunktion ergibt sich darüber hinaus auch aus § 7 Abs. 2 BremDSG, wonach der behördliche Datenschutzbeauftragte bei der Einführung oder Änderung automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, eine Vorabkontrolle durchzuführen hat. Ich beabsichtige, die einzelnen Dienststellen auf die Rechtslage noch einmal gesondert aufmerksam zu machen.

Wegen des starken Interesses an meinen Workshops – teilweise musste ich wegen großer Teilnehmerzahlen bis zu drei Veranstaltungen durchführen - ist geplant, auch im Jahr 2008 mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten Workshops zu aktuellen ressortübergreifenden Themen durchzuführen. Darüber hinaus versuche ich, den Datenschutzbeauftragten Unterstützung für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit durch mein Internetangebot zu geben.

2.2 Auslegung der neuen Regelungen zur Bestellung betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

Durch das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ vom 22. August 2006 (BGBl. 2006, 1970) wurden verschiedene Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geändert. Die neuen Regelungen enthalten Klarstellungen, allerdings auch unbestimmte Rechtsbegriffe, die auslegungsbedürftig sind.

Für die Sitzung der Konferenz der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich im Herbst 2006 in Bremen, erstellte ich eine Vorlage, um eine Abstimmung unter den Aufsichtsbehörden über die Auslegung der neuen Regelungen herbeizuführen. Die anschließende Diskussion und verschiedene Stellungnahmen führten zu einer Annäherung der verschiedenen Standpunkte. Jedoch konnte in wenigen Punkten keine Einigkeit erzielt werden. Ich werde meine Auslegungs- und Anwendungshilfe als Merkblatt für Datenverarbeiter für den nicht öffentlichen Bereich im Land Bremen auf meiner Homepage veröffentlichen, um den betroffenen Stellen eine praktische Hilfestellung zu geben.